



CH-3003 Bern

PUE; cet

POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Maschwanden
Dorfstrasse 54
8933 Maschwanden

Per E-Mail: sonja.rothert@maschwanden.ch

Aktenzeichen: PUE-333-251

Ihr Zeichen:

Bern, 2. Juni 2023

Empfehlung zu den geplanten Abfallgebühren

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit der Eingabe vom 11.04.2023 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abfallgebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Maschwanden verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
tevfik.cek@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit der Eingabe vom 11.04.2023 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- 14.07.2020 Gebührenanpassung Abfall
- Abfallverordnung
- Budget 2021
- Budget 2022
- Budget 2023
- Finanz- und Aufgabenplan 2022 - 2025
- Finanz- und Aufgabenplan 2023 - 2026
- Finanzplan 2020 - 2024
- GRB-Nr. 54 vom 28.03.2023 betr. Jahresrechnung 2022
- GRB-Nr. 70 vom 17.04.2023_betr. Revisionsbericht Jahresrechnung
- Investitionsplan 2020 - 2024
- Jahresrechnung 2020
- Jahresrechnung 2021
- Jahresrechnung 2022
- Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnungsprüfung 2022 vom 23.03.2023
- Umfassender Revisionsbericht Jahresrechnungsprüfung 2022 vom 23.03.2023

2.2 Vorgesehene Anpassung

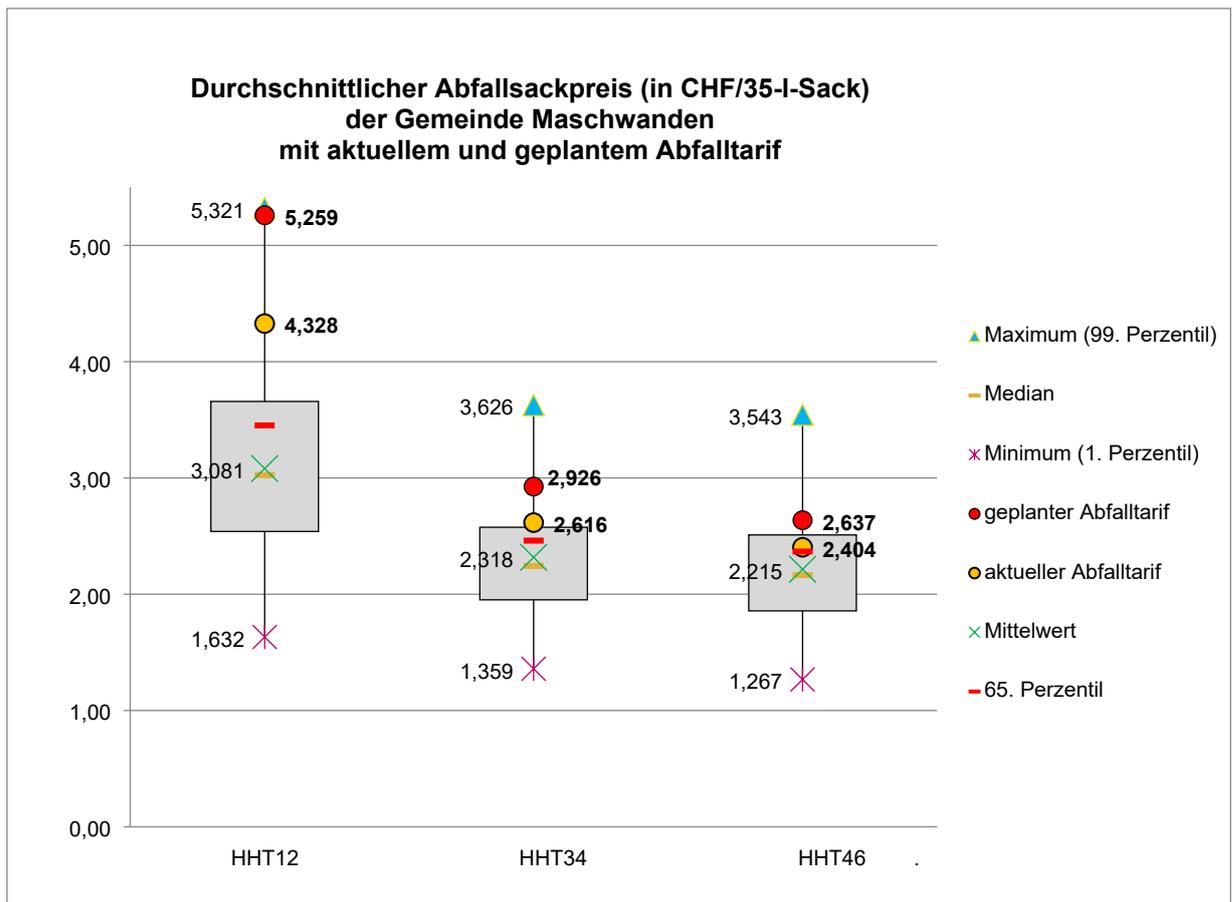
Die Gemeinde Maschwanden sieht vor, die Abfallgebühren per 01.10.2023 wie folgt anzupassen:

	bis 30.09.2023	ab 01.10.2023
Mengenpreis wird von der DILECA festgelegt.		
Sackgebühr pro 35 Liter Sack (inkl. MwSt):	CHF 1.90	CHF 1.90
Grundgebühr pro Haushaltung und Betrieb: (exkl. MwSt):	CHF 110.–	CHF 150.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Maschwanden eingereichten Unterlagen.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 15'000.– pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abfalltarif der Gemeinde Maschwanden im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>) sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018; vgl. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/finanzierung-siedlungsabfaelle-usg.html>).

Der Preisüberwacher hat keine Einwände gegen die Gebührenerhöhung. Die Empfehlung betrifft lediglich das Gebührenmodell.

2.4 Gebührenmodell

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen.

Die Mengengebühr, im Bereich Abfall meist eine Sackgebühr, dient der Deckung der Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des Siedlungsabfalls, welcher in einer Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt wird. Der Preisüberwacher empfiehlt auch die Grüngutabfuhr, zumindest zum Teil, über eine verursachergerechte Mengengebühr zu finanzieren (vgl. Beilage 1: BAFU 2018, Abbildung 2).

Die Grundgebühr dient in der Regel der Finanzierung der Separatsammlungen, wobei die Grüngutabfuhr die weitaus kostspieligste Separatsammlung darstellt. In den Gemeinden, in welchen für die Grüngutabfuhr keine separate Gebühr erhoben wird, dient die Grundgebühr in erster Linie der Finanzierung dieser Separatsammlung. Die Separatsammlungen – und insbesondere auch die Grüngutabfuhr – werden al-

lerdings nicht von allen Haushalten in gleichem Masse beansprucht. Daher empfiehlt der Preisüberwacher grundsätzlich, die Erhebung einer Grüngutabfuhrgebühr.

Diesbezüglich hält der Gemeinderat fest: «Da besonders im Bereich Grüngut die Kosten in den letzten Jahren signifikant angestiegen sind und diese aktuell nur durch die allgemeinen Grundgebühren im Bereich der Abfallwirtschaft getragen werden, hat sich der Gemeinderat entschieden eine Lösung auszuarbeiten, die dem Verursacherprinzip besser entspricht. Da diese verursachergerechtere Gebührenerhebung noch ausgearbeitet und eine entsprechende Verankerung in der Abfallverordnung durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist, würde diese Gebührenerhebung erst für das Rechnungsjahr 2025 wirksam.».

In Gemeinden ohne separate Grüngutabfuhrgebühr ist bei der Festsetzung der Grundgebühr diesem Umstand Rechnung zu tragen. Eine einheitliche Grundgebühr pro Haushalt widerspricht in diesen Fällen dem im Umweltschutzgesetz festgehaltenen Grundsatz der Verursachergerechtigkeit. Es empfiehlt sich deshalb beispielsweise die Bildung folgender Haushaltskategorien: 1 – 2.5 Zimmer-Wohnungen, 3 – 4.5 Zimmer-Wohnungen, Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern sowie eine separate, nochmals deutlich höhere Gebührenkategorie für die (Reihen-)Einfamilienhäuser, da letztere normalerweise die Grüngutabfuhr am stärksten beanspruchen.

Eine differenzierte Grundgebühr trägt dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip Rechnung. Eine Differenzierung zwischen kleinen (Studios und Wohnungen, die weniger als 3 Zimmer oder 60m² Wohnfläche aufweisen) und grossen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern ist deshalb auch in Gemeinden mit separater Grüngutabfuhrgebühr anzustreben, insbesondere wenn die einheitliche Grundgebühr höher ausfällt als die Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke.

Diesbezüglich hielt der Gemeinderat in seinem Beschluss (Nr. 131 vom 14. Juli 2020) zur Empfehlung des Preisüberwachers vom 10. Juni 2020 bereits fest: «In Maschwanden besitzen viele Einwohnerinnen eine Liegenschaft mit Grundstück. Insbesondere daher ist im Grundsatz nicht wirklich von einer unverhältnismässigen Belastung der Wohnungsmietenden auszugehen. Ausserdem hat diese Grundgebührenerhebung bislang immer ohne Kritik stattgefunden.» In Anbetracht dieser Tatsache erscheint es dem Preisüberwacher möglich, ohne grösseren Aufwand eine reduzierte Grundgebühr für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern einzuführen und hält somit an seiner Empfehlung vom 10. Juni 2020 fest.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Maschwanden:

- **Die Grundgebühr verursachergerecht auszugestalten und diese für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern zu reduzieren.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Maschwanden den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:

- BAFU 2018 Abbildung 2; Geltungsbereich von Art. 32a USG

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>

Beilage 1 (BAFU 2018)

Abbildung 2

Geltungsbereich von Art. 32a USG

Ort des anfallenden Abfalls/Herkunft	Art der Abfälle			
	Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung	Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt	Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann	Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist
Öffentlicher Raum / unbekannt oder zahlungsunfähige Inhaber	z. B. Klärschlamm	z. B. Strassenwischgut, Streugut, Laub Abfälle von öffentlichen Abfalleimern	z. B. Abfälle aus illegaler Ablagerung Kleine Mengen weggeworfener oder liegengelassener Abfälle (sog. Littering)	z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Geschäftsaufgabe
Haushalte	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Matratze	Separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Sonderabfälle z. B. Motorenöl, Altmedikamente	Abfälle mit besonderen Vorschriften * z. B. elektrische und elektronische Geräte, Getränkeverpackungen aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien
Unternehmen ** < 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle Mengenverhältnisse anders geartet als in Haushalten / Entsorgung in Eigenverantwortung	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle Unternehmen < 10 VZS bis 20 kg pro Anlieferung Unternehmen > 10 VZS	Betriebspezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle
Unternehmen ≥ 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampen	Betriebspezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle

* Für diese Abfälle bestehen besondere Vorschriften des Bundes (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welchen die Abfälle vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen.

** inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen.



Siedlungsabfälle



Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind.



Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 32a USG verursachergerecht zu finanzieren sind.



«Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist.